



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Brenscheid“

hier: Beschluss über die Aufstellung zur 1. Änderung sowie über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Planungs- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 02. März 2021 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Brenscheid“ gemäß § 2 BauGB beschlossen.

Der Öffentlichkeit wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Gelegenheit gegeben, sich über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren und zu äußern.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind ebenfalls zu unterrichten.

Die Mark-E Aktiengesellschaft hat einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Brenscheid“ gestellt. Der Bebauungsplan setzt dort ein sonstiges Sondergebiet als Fläche für die Windenergienutzung und die Landwirtschaft fest. Die dortige Windkraftanlage erhält bis Ende 2021 eine Einspeisevergütung nach dem Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG). Der private Betreiber hat der Mark-E angeboten, den Standort für ein Repoweringprojekt zu übernehmen. Die von der Mark-E geplante Anlage widerspricht allerdings den derzeit gültigen Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der zulässigen Gesamthöhe der baulichen Anlage. Im Bebauungsplan Nr. 31 wurde gemäß § 16 Abs. 1 BauNVO die zulässige Höhe der Windenergieanlagen auf unter 100m Gesamtbauwerkshöhe, gemessen von der natürlichen Erdoberfläche bis zu Rotorblattspitze, beschränkt. Die neue Anlage soll mit einer größeren Gesamthöhe errichtet werden; die Gesamthöhe wird auf 175m beschränkt.

Der Umring der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus der folgenden Abbildung (ohne Maßstab):



Aufgrund der aktuellen Situation (COVID-19-Pandemie) kann im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Brenscheid“ keine Informationsveranstaltung stattfinden. Gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.05.2021 (BGBl. I S.353), geändert worden ist, können

in der Zeit vom 02. Dezember 2021 bis einschließlich 11. Januar 2022

die Verfahrensunterlagen online unter <https://www.herscheid.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplanverfahren> öffentlich eingesehen und abgerufen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG sind die Unterlagen während folgender Dienststunden:

montags bis freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

hier zu jedermanns Einsicht öffentlich einsehbar:

Rathaus der Gemeinde Herscheid, Zimmer 326, Plettenberger Straße 27, 58849 Herscheid.

Während dieser Zeit können schriftlich, per E-Mail an [**bauleitplanung@herscheid.de**](mailto:bauleitplanung@herscheid.de), oder zur Niederschrift Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden.

Die Einsichtnahme sowie die Erläuterung der Bebauungsplanänderung können nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter bauleitplanung@herscheid.de oder telefonisch unter der Rufnummer 02357/9093-86 erfolgen. Besucherinnen und Besucher müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung (Medizinische Maske oder FFP2-Maske) tragen. Während der gesetzlichen Feiertage sowie Heiligabend (24. Dezember) und Silvester (31. Dezember) ist eine Einsichtnahme nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur fristgerecht geltend gemachte Anregungen und Bedenken bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan berücksichtigt werden können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Herscheid, 19. November 2021

Der Bürgermeister

S c h m a l e n b a c h